

Anfechtung

A war etwa siebeneinhalb Jahre im Bereich Frauenheilkunde bei einer Klinik (K) als Arzt angestellt. Er wurde zunächst nach der Vergütungsgruppe IIa BAT und später nach der Vergütungsgruppe Ib BAT bezahlt. Bei der Einstellung hatte er eine gefälschte Approbationsurkunde vorgelegt. Er besaß zu keiner Zeit eine Zulassung als Arzt.

Die Leitung der Klinik erfuhr erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von der fehlenden Arztzulassung des A. Daraufhin erklärte sie die Anfechtung des Arbeitsverhältnisses wegen arglistiger Täuschung. Sie verlangte von A die Rückzahlung der Vergütungsdifferenz zwischen der Vergütung nach den Vergütungsgruppen Ib und IIa BAT sowie des Urlaubsentgelts und der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für die gesamte Dauer der Beschäftigung.

Lösungshinweise

K hat gegen A einen Anspruch auf Rückzahlung des begehrten Teils der Arbeitsvergütung sowie der Urlaubsvergütung und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Der zwischen den Parteien geschlossene Arbeitsvertrag ist wegen Verstoßes gegen das gesetzliche Verbot der Ausübung der Heilkunde durch einen Nichtarzt nichtig.

Dieser Mangel ist auch nicht auf Grunde der langjährigen Beschäftigung („faktisches Arbeitsverhältnis“) geheilt worden. Dem steht der Zweck des Verbotsgesetzes, Leben und Gesundheit der Patienten zu schützen, entgegen. Deshalb kommt grundsätzlich nur eine Rückabwicklung der beiderseits erbrachten Leistungen nach Bereicherungsrecht in Betracht.

K kann daher die rechtsgrundlos geleisteten Zahlungen zurückfordern. Der Rückzahlungsanspruch ist nicht um den Wert der von K erbrachten Dienstleistungen zu mindern. Das ergibt sich aus § 817 BGB, wonach die Rückforderung ausgeschlossen ist, soweit der Leistende durch die Art der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat. Das war bei A der Fall.

ArbG und LAG wiesen die Klage ab; das BAG (03.11.2004, 5 AZR 592/03) gab ihr statt.